



Mietvertrag

Vermieter:

Schützenkameradschaft Ohlendorf von 1900 e.V.

vertreten durch den Vorstand

Mieter:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel./Mobil: _____

E-Mail: _____

I. Mietgegenstand/Mietdauer/Nutzungsentgelt

- Der Vermieter vermietet an den Mieter das Schützenhaus Ohlendorf, bestehend aus folgenden Räumlichkeiten und Flächen, nachstehend einheitlich als Mieträume bezeichnet, unter der Anschrift Zum Suhrfeld 30, 21220 Seevetal -ausgenommen sind die schießsportlichen Anlagen-

Tresenraum (ca. 82 m²) max. 50 Teilnehmer Miete: 220,- Euro

Tresenraum zzgl. Bürgerraum (ca. 90 m²) max. 100 Teilnehmer Miete: 270,- Euro

Tresenraum zzgl. Bürgerraum zzgl. Erweiterung Bürgerraum (ca. 135 m²):
max. 150 Teilnehmer Miete: 370,- Euro

Küche Miete: 100,- Euro

-Auswahl bitte ankreuzen-

Es werden voraussichtlich _____ Personen (max. 150) teilnehmen.

- Das Mietverhältnis beginnt am _____ endet am _____

Der Mieter hat die Mieträume nach Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand, (Grund gereinigt) mit dem überlassenen Schlüssel persönlich an den Vermieter oder einen von ihm Bevollmächtigten zu übergeben. In der Regel hat die **Rückgabe** des Schützenhauses bis spätestens **11:00 Uhr am Folgetag** zu erfolgen. Ausnahmen sind nach Absprache ggf. möglich.

- Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der folgenden aufgeführten Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel bzw. Veranstaltungsbeschreibung):

- Für die Überlassung des Schützenhauses ist ein Entgelt in Höhe von _____ Euro in Worten:

auf das Konto der SKO bei der Volksbank Lüneburger Heide: **DE21 2406 0300 4517 8739 03** spätestens 3 Tage vor Mietbeginn einzuzahlen. Als Verwendungszweck sind „Miete Schützenhaus“ sowie Name des Mieters und das Datum der Anmietung anzugeben.

- Die Kosten für elektrischen Strom werden mit 0,35 EUR / kWh abgerechnet.

Anfangsstand: _____

Endstand: _____

Die Kosten für den Strom sind bei Übergabe nach der Veranstaltung in bar zu leisten.

6. Kosten für die Heizung sind im Mietpreis eingeschlossen.
7. Die Kaution (100,- €) gemäß Ziff. VI ist bei Schlüsselübergabe in bar zu zahlen.
8. Der Mieter erhält _____ Schlüssel für das Schützenhaus, die bis zum _____ zurückgegeben werden müssen.
9. Die angemieteten Räume und Einrichtungen werden vom Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Trägt der Mieter nicht spätestens bei Übernahme der Mieträume keine schriftlich protokollierten Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Papierhandtücher, Reinigungs- und Sanitärzubehör werden vom Vermieter gestellt

II. Verpflichtungen des Mieters

1. Zu anderen als im Mietvertrag angegebenen Zwecken, dürfen die Räumlichkeiten des Schützenhauses nicht genutzt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume ganz oder teilweise oder unentgeltlich an Dritte zu überlassen oder für andere Veranstaltungen als bei Vertragsabschluss angegeben zusätzlich oder ersatzweise zu nutzen. Der Mieter erkennt die vorliegenden Nutzungsbedingungen an.
2. Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Wände und Decken dürfen nicht durch Nägel, Klebematerialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Deko ist rückstandsfrei zu entfernen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs-/gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.
4. Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm und unzulässige Abfallsorgung an angrenzenden Grundstücken sind zu unterlassen. Der Mieter ist verpflichtet, ab 22 Uhr und insbesondere in den Nachtstunden entsprechend geltenden Vorschriften Lärm und zu laute Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden sowie die Nachtruhe zu respektieren. Die Türen und Fenster zu den Wohngebäuden der Straße „Up de Brack“ müssen durchgehend verschlossen sein
5. Die in den Räumen vorhandenen Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung anderweitig aufgestellt werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses müssen sich alle Einrichtungsgegenstände in der gleichen Position befinden, wie zu Mietbeginn. Außerdem müssen die Tische abgewischt sein. Für Schäden haftet der Mieter und trägt Renovierungs- und/oder Reinigungskosten.
6. Der Boden muss im gesamten Schützenhaus (inklusive Sanitäranlagen) gekehrt und gewischt werden. Das Wischen ist nur mit den auf den Boden abgestimmten Mitteln zu tätigen. Hierzu muss Rücksprache mit Susanne Lüllau gehalten werden.
7. Alle Nutzgegenstände (Geschirr, Gläser, etc.) müssen sauber abgespült und an ihrem ursprünglichen Platz sein. Bei einer erheblichen Anzahl an zerbrochenen Gläsern und Geschirr ist eine Mindestgebühr in Höhe von 10 € zu zahlen.
8. Bei Küchenbenutzung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kücheninventar und die Geräte schonen und pfleglich behandelt werden. Nach der Veranstaltung sind diese ordnungsgemäß zu reinigen und wieder in die vorhandenen Schränke und Behältnisse einzuräumen. Die Küche ist sauber und gewischt zu übergeben. Die Oberflächen müssen sauber sein, der Kühlschrank entleert und die Geschirrspülmaschine darf nicht mehr laufen und muss ausgeräumt sein.
9. Anfallender Müll, Glas, Papier etc. sind vom Mieter in Eigenverantwortung zu entsorgen. Dies gilt auch für Papierhandtücher in den Toiletten und die Aschenbecher vor dem Haus. Selbstmitgebrachtes Leergut muss vom Mieter entsorgt werden. (Mülltüten können bei der SKO käuflich erworben werden).

Verlassen Sie das Schützenhaus bitte so, wie sie es vorzufinden wünschen!

III. Betreten der Mieträume durch den Vermieter

Der Vermieter behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Fall der Zu widerhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlagen sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden! Eine Rückvergütung des Mietpreises erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Reinigung muss bis zum Übergabezeitpunkt, wie vereinbart, durchgeführt werden.

IV. Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters die im Mietzeitraum in den Räumen und auf dem Gelände der SKO entstehen. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände sowie für Personenschäden wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
2. Der Vermieter weist darauf hin, dass das Objekt mit einer Einbruchmelde- und Schließanlage ausgestattet ist. Sollte der Mieter die übergebenen Schlüssel verlieren oder nicht vollständig zurückgeben, ist der Mieter zur Tragung sämtlicher Kosten verpflichtet, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels sowie der Wiederbeschaffung bzw. dem Einbau einer neuen Schließanlage und/oder neuer Schlosser entstehen.

V. Rücktritt/Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus Ziff. II. und IV. nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
2. Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 3 Wochen vor Mietbeginn wird die Miete vollständig erstattet, 2-1 Woche(n) vor Mietbeginn ist die Miete als pauschaler Schadensersatz zu 50% und weniger als 1 Woche vor Mietbeginn zu 100% zu zahlen.

VI. Kaution

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Mieter bei Schlüsselübergabe eine Kaution in Höhe von 100,00 € in bar an den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, die Kaution für offene Forderungen und alle denkbaren Ansprüche aus dem Mietverhältnis, die er während des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach erfolgter unbeanstandeter Rückgabe wird diese zurückgezahlt. Andernfalls verfällt die Kaution bzw. wird mit berechtigten Forderungen des Vermieters verrechnet.
2. Bei einer Selbstreinigung des Schützenhauses ist diese in dem Zustand zu übergeben, in dem es vorgefunden wurde. Der Vermieter wird dieses bei der Abnahme kontrollieren. Ist eine Nachreinigung notwendig, wird hierfür die Kaution einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vermieter.

VII. Schlussbestimmungen

3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen unabdingbar der Schriftform.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, der unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Datenschutz Hinweis

Dieser Mietvertrag wird für das laufende Geschäftsjahr abgelegt, und die damit erhobenen Personenbezogenen Daten werden als Nachweis zur Abrechnung in unserem Verwaltungssystem (PC) erfasst und gespeichert.

Von diesem Vertrag haben die Vertragsschließenden je eine Ausfertigung erhalten. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit der Gerichte Winsen (Luhe) vereinbart.

21220 Seevetal-Ohlendorf, den _____

Schützenkameradschaft Ohlendorf
von 1900 e.V.

Mieter